

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 70.

Mittwoch, den 11. März.

1846.

Mittheilung

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig, am 18. Februar 1846.

Der Herr Vorsteher eröffnete die Sitzung in der üblichen Weise mit der Anzeige, daß die Beschlüsse letzter Sitzung expedirt und abgegangen sind und mit der Mittheilung der neuerdings zur Registrande eingegangenen Gegenstände, wobei dem Collegium eine Einladung des Lutherstiftungs-Comité zur Säcularfeier des Todestages Dr. Martin Luthers sofort mitgetheilt wurde. Bevor man zur Tagesordnung überging, erbat sich ein Mitglied das Wort und gedachte einer Aeußerung, deren sich der Vicepräsident der ersten hohen Kammer, Herr Freiherr von Friesen, nach Inhalt einer Mittheilung in Nr. 39 dieses Blattes über die landständischen Verhandlungen bei Berathung des Berichtes der dritten Deputation, im Betreff der Petitionen um Erlassung eines Aufbruchgesetzes, bedient und sich dahin ausgesprochen haben soll, daß es den Anschein gewinne, als wollten die Petenten durch die Petitionen größern Schutz für die Zulimantanten erzielen. In Berücksichtigung nun, daß unter den ersteren sich auch die hiesigen Stadtverordneten, denen der Stadtrath beigetreten sei, befänden, ersahne es wohl angemessen, daß sich das Plenum gegen die in jener Aeußerung enthaltenen Verdächtigungen, die in der Kammer selbst eine Zurückweisung nicht erfahren hätten, ausdrücklich verwahre. Der genannte Sprecher überließ hierbei die Art, in welcher am zweckmäßigsten dies geschehe, ob durch Niederlegung einer Protestation im Protocolle, oder auf welche andere Weise, ganz dem Ermessen des Plenum. Während man im Laufe der hier eröffneten Debatte einerseits erstere für ungenügend erachtete und der Ansicht war, daß es einer kräftigen und directen Entgegnung auf obige Aeußerung bedürfe, glaubte man andererseits die ganze Angelegenheit mit Stillschweigen übergehen zu können, da dergleichen Aeußerungen, wie die erwähnte, ohnedem einer richtigen Würdigung im Publicum nicht entgehen könnten.

Nachdem hierauf die an die Versammlung gerichtete Frage, ob man gemeint sei, eine Protestation im Protocolle niederlegen zu lassen, mit überwiegender Stimmenmehrheit verneint worden war, und sich über die weitere Fragestellung eine neue Discussion zu entspinnen begann, beantragte ein Mitglied, daß, da sich die allseitige Mißbilligung der vom Herrn Vicepräsidenten von Friesen gesprochenen Worte hinlänglich im Collegium kund gegeben, man die Angelegenheit keiner weiteren Besprechung würdigen und zur Tagesordnung übergehen möge. Dieser Vorschlag ward durch Acclamation genehmigt.

In einer hierauf vorgebrachten Mittheilung des Stadtrathes erfordert derselbe die begehrendlich nachträgliche Zustimmung der Stadtverordneten zu dem für Wiederherstellung und Vertiefung der defect gewordenen Schleuse in der Querstraße erforderlichen Kostenaufwand. Letzterer ist mit Ausschluß von resp. 37 Thlr. 10 Ngr. und 50 Thlr. für acht Schleusenquiere und das Straßenpflaster, jedoch einschließlich derjenigen 386 Thlr. 19 Ngr. 2 Pf., welche für Herstellung des im vergangenen Jahre eingestürzten und sofort wieder reparirten Schleusenthales ausgegangen sind, auf 1177 Thlr. 10 Ngr. veranschlagt worden.

Das Plenum verwilligte einmüthig den gesammten Kostenbedarf, trug jedoch Bedenken, die ihm gleichzeitig vom Stadtrathe anheimgegebene Zustimmung zu demjenigen Kostenaufwande auszusprechen, welcher außerdem möglicher Weise für den Fall etwa erforderlich werden dürfte, daß sich während des Baues der Schleuse über die jetzt wiederherzustellende Länge hinaus Defecte zeigen sollten, deren Herstellung sich gleichfalls als nothwendig erweise. Gegen die Verwilligung des etwa größeren Aufwandes im Voraus ward insbesondere geltend gemacht, daß man außer Stande sei, das Object, um welches es sich dabei handele, und welches nicht unmöglicher Weise ein ziemlich ansehnliches sein könne, auch nur in Etwas zu bemessen; daß es ferner dem Stadtrathe bei einer nochmaligen sorgfältigen Untersuchung des beregten Schleusentractes noch vor der Inangriffnahme des weiteren Baues wohl möglich werden dürfte, die für jetzt noch nicht zu übersehenden etwaigen weiteren Reparaturen näher zu bestimmen und die diesseitige Verwilligung des dadurch bedingten größeren Aufwandes einzuholen, und daß endlich demselben, falls jede Vorausbestimmung der letzteren unmöglich werden und die Ablehnung der geforderten Vorausbewilligung Veranlassung geben sollte, die Vollendung des Baues wesentlich zu fördern und unangemessen aufzuhalten, durch die gemischte Deputation ein Ausweg geboten sei, die Stadtverordneten von der Ungültigkeit der verwilligten Summe sofort in Kenntniß zu setzen.

In dem Recommunicat vom 15. September vor. J. hatten die Stadtverordneten hauptsächlich zur Vermeidung nachtheiliger Consequenzen Bedenken getragen, zu dem vom Stadtrathe beschlossenen theilweisen Erlasse des vorjährigen Pachtzinses für die Abpachter der sogenannten Bauerwiesen ihre Zustimmung zu ertheilen, und letztere nur auf den Fall beschränkt, daß den Pächtern der vorgedachten Wiesen auch wirklich noch die Grummeternte durch ungünstige Witterungseinflüsse verloren gehen sollte. Nachdem nun dieser Fall verifizirter Maßen beinahe vollständig eingetreten ist, indem denselben die durch die vorjährigen Ueberschwemmungen gleichfalls mehr als zur Hälfte verorbene Grummeternte in keiner Weise einen entsprechenden Ersatz für den Verlust der Heuernte gewährt hat, so hat der Stadtrath die bestimmte Erklärung der Stadtverordneten darüber erfordert, ob sie nunmehr den erwähnten theilweisen Pachtelast zu genehmigen Willens seien. In Berücksichtigung, daß die Verderbniß der vorjährigen Grasnutzung der gedachten Wiesen durch eine außergewöhnliche Wasserfluth und einen dadurch herbeigeführten Dammbrech veranlaßt worden ist, und derartige Billigkeitsrückichten, wie sie hier zusammentreffen, bei späteren etwaigen Erlaßgesuchen nicht so leicht vorkommen werden, beschloß das Collegium nunmehr dem Stadtrathe seine Zustimmung zu dem beregten theilweisen Pachtelastelaste zu erklären.

In Folge eines von einer Anzahl hiesiger Bürger angebrachten Besuches hatten die Stadtverordneten unterm 27. Nov. vor. J. an den Stadtrath den Antrag gestellt, daß derselbe wegen Erweiterung des Kirchgäßchens bis auf die Breite der darauf stoßenden Rosenstraße mit den Erben des Herrn Dr. Wendler, deren Grundstück sich in der ganzen Länge des ersteren hinzieht, in Unterhandlung treten möchte. Ob nun schon der Stadtrath